Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.5	Sicherung von Planungen	4
2.5.1	§ 33 Bausperre	4
2.5.2	§ 34 Baulinienraum	4
2.5.3	§ 35 Planungszone	4

2.5 Sicherung von Planungen

2.5.1 § 33 Bausperre

[1] Die zuständige Behörde kann ein Baubewilligungsverfahren aussetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorerst den Erlass oder die Änderung eines Baulinien-, Strassen-, Erschliessungs- oder Bebauungsplans erfordert.
[2] Der Plan muss längstens zwei Jahre seit Einreichung des vollständigen Baugesuchs erstinstanzlich beschlossen werden. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, ist das Baugesuch nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

2.5.2 § 34 Baulinienraum

[1] Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planauflage an neue Bauten und Anlagen unzulässig.
[2] Um- oder Aufbauten an den von Baulinien betroffenen Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern das Gemeinwesen bei der Inanspruchnahme des Baulinienraums den damit geschaffenen Mehrwert nicht entschädigen muss (Reverspflicht).
[3] Kleinbauten, Parkierungs-, Erschliessungsanlagen und dergleichen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.

Materialien
Absatz 3 (geändert: 1. Januar 2019)

In § 34 wird lediglich eine Präzisierung vorgenommen. Mit dem Begriff «dergleichen» werden inskünftig nicht mehr nur Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen vom Bauverbot im Baulinienraum ausgenommen sein, sondern weitere, ähnliche Bauten und Anlagen. Es handelt sich dabei im Baulinienraum um solche Bauten und Anlagen, welche ohne grosse Schwierigkeiten entfernt werden können. Dabei ist insbesondere an Elemente der Garten- und Umgebungsgestaltung, namentlich an Gartencheminées, und an die Gestaltung von Gartensitzplätzen zu denken. Damit ist klar, dass die Aufzählung in Abs. 3 nicht abschliessend ist.

2.5.3 § 35 Planungszone

[1] Die zuständige Behörde kann Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes beschliessen.
[2] Planungszonen sind mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Die zuständige Behörde bemisst sie auf längstens fünf Jahre. Sie kann die Geltungsdauer einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

Stichwortverzeichnis

ouml;ffentliche Auflage, 4
ouml;ffentliche Planauflage, 4
ouml;ffentliches Interesse, 4

Baubewilligungsverfahren, 4
Bauverbot, 4

Mehrwert, 4

Planungszone, 4